

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XXVI.

Luzern, den 30. November.

Gesetzgebung.

Am 18. November war in beiden Rätthen keine Sitzung.

Grosser Rath, 19. Novemb. er.

Präsident: Secretan.

Anderwerth und Carmintran legen im Namen der Majorität einer Commission folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

1) Alle diejenigen öffentlichen Beamten, die vermöge ihres Amtes Sitz oder Stimme, oder was immer eine Art Gewalt oder Anspruch bei denjenigen Behörden, vor welcher die Streitsache gebracht wurde oder noch gebracht werden könnte, auszuüben haben, oder bei denen sonst entweder wegen der Wichtigkeit des Amtes gefährlicher Einfluß oder Vernachlässigung des Amtes zu befürchten wäre, können vor solchen Behörden weder mündlich noch schriftlich den Dienst eines Advokaten versehen, so lange sie ein solches Amt bekleiden. Dahero

2) Dürfen die Richter der niedern Behörden nie in der nämlichen Sache, worüber sie gesprochen, das Amt eines Advokaten vor einer höhern Behörde vertreten. Desgleichen

3) Die Regierungsstatthalter und ihr Unterstatthalter, die Mitglieder des Kantonsgerichts, so wie auch jene der Verwaltungskammer nicht in dem betreffenden Kanton — und

4) Die Distriktsstatthalter und die Mitglieder der Distriktsgerichte nicht in ihrem Distrikt das Amt eines Advokaten ausüben, so wie

5) Es sich von selbst versteht, daß die Mitglieder der höhern Gewalten in der ganzen übrigen Republik mit dem Amt eines Advokaten sich nicht abgeben könne.

Eustor im Namen der Minorität der gleichen Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß dem Vaterland am besten

gedient wird, wann ein jeder öffentlicher Beamter seinem übernommenen Beruf besonders nach Möglichkeit sich widmet.

In Erwägung, daß hingegen, wann öffentliche Beamten neben ihrem Beruf noch in fremde sich mischen, deren Ausführung viel Zeit erfordern kann, alsdann die nächste Gefahr entsteht, den übernommenen Amtsberuf nachlässig zu verrichten.

In Erwägung endlich, daß bei Ausübung des Advokatenberufs die leicht anscheinenden Streithandel sowohl als die wichtigen gar oft die Anwendung von sehr viel Zeit nothwendig machen.

Beschließt der grosse Rath:

1) Allen öffentlichen Beamten, welche vom Staat besoldet werden, (sie seyen von hohem oder niedern Rang) solle ohne Ausnahme untersagt seyn, die Prokuratorsstelle schriftlich oder mündlich vor denen Gerichten zu vertreten.

2) Jedoch sollen dergleichen Beamte (wann sie von ihrer durch den Staat besoldeten Stelle wieder austreten) an der nachherigen Ausübung des Advokatenberufs keineswegs verhindert seyn.

Eustor vertheidigt noch mündlich die Grundsätze seines Gutachtens. Pellegrini findet ungerecht und widersprechend, einen Mann, der ausgezeichnete Fähigkeiten hat, wegen einem Amt, das ihm vielleicht nur 30 Dublonen eintragen mag, die Anwendung seiner übrigen Kräfte und einen nöthigen Broderwerb untersagen zu wollen; er verwirft also das Minoritätsgutachten. Anderwerth glaubt auch, es sey wider alle Grundsätze von Freiheit, den öffentlichen Beamten jede Art von Advokatengeschäfte untersagen zu wollen, und dadurch würden nur die Advokaten vermehrt statt vermindert; er stimmt also ganz Pellegrini bei. Geynoz stimmt dem Minoritätsgutachten bei. Huber glaubt, man soll sich durch einzelne Unbequemlichkeiten nicht irre machen lassen; der Advokatenberuf, in seinem eigentlichen Wesen betrachtet, ist einer der ehrwürdigsten, weil er der schwachen Menschheit in ihrer gerechten Sache Schutz giebt und die meisten der berühmtesten Gesetzgeber, Moses, Cicero u. s. w. waren Advokaten und bildeten sich in diesem

Beruf zu ihren großen Bestimmungen; also an sich selbst betrachtet ist gewiß der Advokatendienst mit den öffentlichen Bedienungungen nicht unverträglich. In Rücksicht der allfälligen Zeitverschwendung, die dieser Beruf in den Amtsverrichtungen verursachen könnte, so müßte man aus gleichem Grund den öffentlichen Beamten jede andere Besorgung ihrer eignen Angelegenheiten verbieten; die obersten Gewalten haben auf die Erfüllung der Beamten Aufsicht zu haben und wann diese ihre Pflicht erfüllen, so soll ihnen jedes andere Geschäft frei stehen. Weit entfernt also das Minoritätsgutachten anzunehmen, scheint ihm selbst das Majoritätsgutachten noch zu eingeschränkt zu seyn, doch will er demselben unter Bedingung einer verbesserten Redaktion beistimmen.

Carratran will keine andern Gesetze machen als solche, welche einen bestimmten und einleuchtenden Nutzen haben und diesen sieht er durchaus nicht in dem Gesetzesvorschlag der Minorität, denn wenn die Advokaten, welche öffentliche Beamten auf sich haben, diesen nicht Genüge leisten, so werden sie ermahnt, und nöthigen Falls entsetzt werden, und da die untern Beamten nicht hinlänglich besoldet werden können, so muß man ihnen erlauben, sich durch ihre gewöhnlichen Erwerbarten ihren Unterhalt zu verdienen. Also bezügte man sich damit, die allfälligen Mißbräuche zu verhindern, ohne die Freiheit selbst zu beschränken. Carrard erklärt, daß er in diesem Geschäft immer anderer Meinung als Cusstor sey, welches schon in Arau bei Vorlegung des ersten Gutachtens der Fall war, es aber jetzt noch mehr ist, da er in ein so auffallendes Extrem übergeht. Durch den Vorschlag Cusstors würde man von dem wichtigen Advokatenberuf gerade diejenigen Bürger entfernen, welche denselben am besten besorgten und dadurch das allgemeine Vertrauen sich erwerben, wodurch also das Volk den elenden Unteradvokaten, die dasselbe ausfaugen und ihrem Geschäfte doch nicht gewachsen sind, preis gegeben würde; bei diesem Grundsatz nun würden entweder die fähigen Advokaten unfähig gemacht, eine öffentliche Beamten zu übernehmen oder der Staat müßte diese Beamten so stark besolden, daß man dabei leben könnte, welches letztere dem Staat zu sehr drücken, das erstere aber dem Staat fähige Männer rauben würde; also nur diejenigen Beamten, welche unverträglich mit dem Beruf eines Advokaten an sich selbst sind, sollen davon getrennt werden; er stimmt endlich ganz Hubern bei.

Cusstor beharrt auf seinem ersten Antrag, weil man einen Unterschied machen müsse zwischen denjenigen Berufsarten, welche die ganze Zeit einem Bürger rauben könnten wie der Advokatendienst und andern, welche nur in den freien Stunden und so zu sagen, nur als Erholung getrieben werden können, wie z. B. die Medicin, indem mit den letztern eine öffentliche Bedienung nicht unverträglich ist, wohl aber mit erstern.

Schoch wundert sich, daß er die gelehrten Mitglieder so sehr das Wort den Advokaten sprechen hört; er denkt, wenn man einen Müller sehe, so sehe man einen Dieb, und wenn man einen Advokaten sehe, einen Lügner, und zwar je gelehrter je verkehrter; er glaubt, die Advokaten haben den Kanton Bern zu Grund gerichtet, und daher will er machen wie einst ein Kaiser, und alle Advokaten auf einmal abschaffen.

Cartier fürchtet die oft hinreißende Beredsamkeit der Advokaten, welche besonders jetzt, da die Richter noch unerfahren sind, oft mehr auf das Herz als auf den Verstand wirkt; er will also für einmal das Majoritätsgutachten mit einigen Verbesserungen annehmen, aber wann wir einst ein allgemeines Gesetzbuch haben, so wünscht er, daß wir keine Advokaten mehr haben oder daß jeder Bürger Beistand am Recht seyn könne.

Erlacher stimmt für die Minorität, weil wenn wir Advokaten haben, die Friedensrichter beinahe ganz unnütz gemacht werden, denn die Advokaten leben nur vom Streit.

Michel fodert Vertagung, bis uns eine Commission eine Taxe über die Advokaten vorschlägt.

Graf ist voll Ehrfurcht für die wahren Advokaten, wie diejenigen sind, welche man uns aufgestellt hat, welche nur die Unschuld und das Recht beschützen, aber dann sollen sich diese Beschützer nicht für ihre Großmuth zahlen lassen; er will daher jedem den Beistand am Recht erlauben, aber unter der Bedingung, daß er sich dafür nicht bezahlen lasse.

Lacoste stimmt Carrard bei und wünscht, daß die Advokaten nicht vor Gerichten sprechen dürfen, in denen sie Verwandte haben, und um den Schaden der unwissenden Dorfadvokaten zu hindern, will er, daß keine andern als gelehrte Advokaten, welche einen Grad angenommen haben, statt haben dürfen.

Erosch denkt, wenn was Huber sagt, richtig ist, so sollte man geschwind in jeden Distrikt 3 Advokaten senden, und der Kanton Bern könnte hierzu hinlänglich liefern; er sieht aber die Sache nicht so an, und sieht nichts besser in der alten Solothurner Regierung, als das, daß man keine andern Beiständer am Recht gestattete, als einen der Richter selbst, und da das Land also keine Advokaten hatte, so waren auch nicht viel Prozesse; er wünscht daher, daß man überall alle Advokaten abschaffe.

Capani glaubte nicht in Fall zu kommen, das Wort nehmen zu müssen; aber wer einen Prozeß hat im Kanton Fryburg, lauft zu den Unterstatthaltern, bittet sie seine Advokaten zu seyn, und ist dann ziemlich sicher, ihn zu gewinnen, wegen dem Einfluß, den diese auf die Gerichte haben; aber diesem Nachtheil wird durch das Majoritätsgutachten sehr zweckmäßig abgeholfen; er stimmt also diesem bei.

Anderson unterstützt nochmals das Majoritätsgutachten und begreift nicht, daß diejenigen Mit-

glieder, welche die Verminderung der Advokaten wünschen, dasselbe nicht annehmen wollen, da doch dasselbe augenscheinlich die Vermehrung der Advokaten hindert; er stimmt Hubern bei.

Perighe vertheidigt die Advokaten im allgemeinen als gelehrte, nützliche und unentbehrliche Leute, und stimmt Hubern bei.

DeLoes wiederlegt Erlachern, weil seine Meinung nur dann anwendbar wäre, wenn alle Menschen gleich gelehrt wären, oder wenn man den Gelehrten das Sprechen verbieten wollte, denn ohne diese Bedingung würde der Schwache und Furchtsame immer zu kurz kommen; er stimmt also Carrard und Hubern bei.

Schlumpf bittet, daß man hierüber kein allgemeines Gesetz mache und besonders nicht von Abschaffung der Advokaten spreche, denn Schoch selbst sey mit seiner dahinreichenden Beredsamkeit ein Beweis, daß den furchtsamen und unberedten Bürgern Beistand oder Advokaten unentbehrlich sind; er stimmt dem Majoritätsgutachten bei, welches unter Vorbehalt von Redaktionsverbesserung angenommen wird.

Zimmermann im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Botschaft des Direktoriums, welche das Kloster Muri zu einer Caserne für die erste helvetische Legion fodert, zur Tagesordnung zu gehen, weil das Kloster Muri theils eins der vorzüglichsten Nationalgebäude ist, welches zu andern grossen und wichtigern Nationalanstalten dienlich seyn kann, theils aber dort in der Nähe keine vortheilhafte militärische Position ist und sich die erforderlichen Handwerker nicht vorfinden würden.

Ruhn glaubt es sey durchaus nothwendig für die Organisation der Legion, dieselbe vereinigt und so nahe als möglich bei Luzern zu haben, und da das Direktorium keinen vortheilhaftern Platz hierzu als Muri kennt, so könne man den Vorschlag des Direktoriums nicht verwerfen, ohne demselben einen eben so zweckmäßigen Platz anzuweisen, er will also dem Begehren des Direktoriums entsprechen. Spengler fodert vor allem aus Dringlichkeitserklärung und daß der Rapport drei Tage auf dem Bureau liegen bleibe. DeLoes und Erlacher begehren daß der Rapport sogleich behandelt werde; dieser Antrag wird so gleich angenommen. Erlacher unterstützt ganz Ruhn. Wohler will die Klöster von Bremgarten für die Legion anweisen. Zimmermann glaubt, Ruhns Grundsätze können sich sehr wohl mit dem Gutachten vereinigen, denn wenn Muri schon verworfen werde, so könne man die Legion doch beisammen, und nicht sehr fern von Luzern halten; er glaubt, der große Rath dürfe dem Direktorium keinen neuen Vorschlag machen, und nur in seinen bloßen Beratungen hierüber seine Meinung äußern, und so wäre z. B. Narburg und Zofingen weit zweckmäßiger als Muri, in Rücksicht der militärischen Lage sowohl als auch für

Herbeischaffung der diesen Truppen nöthigen Bedürfnisse.

Escher unterstützt das Gutachten, weil das Kloster Muri sehr vortheilhaft zu weit nützlicheren Nationalinstituten, als die Casernen sind, gebraucht werden kann: zudem sieht er nicht ein, warum die ganze Legion, also Infanterie, Cavallerie und Artillerie zusammen in ein Gebäude verlegt werden sollte, da doch die Verschiedenheit des Dienstes und der Dressur auch verschiedene Lokale erfordert. Er glaubt in der Nähe von Luzern seyen zweckmäßigere Gebäude hierzu vorhanden.

DeLoes glaubt, wir sollen in die Sorgfalt des Direktoriums mehr Vertrauen haben, und seinem Begehren entsprechen. Bourgeois sagt, man gieng von Urau weg, weil man die Truppen nicht einlogiren konnte, und nun behauptet man, dieses sey auch in Luzern der Fall; er glaubt aber die verschiedenen benachbarten Klöster wären hierzu vortreflich, und stimmt zum Rapport, so wie auch Jomini, der lieber neue Casernen bauen, als alte Klöster zu Kasernen umschaffen will. Cartier stimmt Eschern und Zimmermann bei, deren Gründe er die schlechten Straßen in der Nähe von Muri beifügt. Koch bemerkt, daß wir uns darüber zu berathen haben, ob wir das Kloster Muri zu Casernen hingeben wollen oder nicht, und da er dieses keineswegs zweckmäßig findet, weil Muri verdorben, und doch viele Einrichtungskosten veranlassen würde, so stimmt er zum Gutachten welches angenommen wird. Huber will daß unser Beschluß nicht als Tagesordnung dem Direktorium, sondern als einen eigentlichen Beschluß zugesandt werde. Koch bemerkt, daß die Tagesordnung die gewöhnliche Abschlusssantwort ist, und daß wenn wir einen andern Beschluß fassen wollten, wir ihn dem Senat mittheilen müßten, welches von einer Abweisung nie geschehen kann; er fodert über Hubers Antrag Tagesordnung. Zimmermann stimmt Koch bei. Huber beharrt auf seinem Antrag, weil man nur zur Tagesordnung gehe, wenn man nicht eintreten könne, nicht aber wenn man ein bestimmtes Begehren bestimmt abschläge. Man geht zur Tagesordnung über Hubers Antrag.

Das Direktorium übersendet eine Anzeige vom Regierungsrathhalter des Kantons Linth, welcher anzeigt, er habe durch einen vertrauten Mann vernommen, daß im Frickthal schon über 700 junge Schweizer vorbeigereist seyen, die sich in englische Dienste engagiert haben, und daher fodert das Direktor. Beschleunigung der Gesetzwider Auswanderung junger Schweizer.

Suter legt im Namen einer Kommission hierüber folgendes Gutachten vor:

Die Kommission welche Sie den 13. November niedergesetzt haben, um Ihnen über die Botschaft des Direktoriums vom 10. November, die jungen Schweizer betreffend, welche ihr Vaterland aus Furcht vor

Militärdienst so feig verlassen, einen Bericht einzugeben, hat die Ehre Ihnen folgendes vorzuschlagen:

Wenn Muth, Tapferkeit und Treue von jeher Hauptzüge waren im Charakter der Schweizer, durch die sie sich nicht nur in Vertheidigung ihres eigenen Vaterlandes, sondern selbst in fremden Kriegsdiensten auszeichneten, so daß überall wo sich ihre Muth besetzten Heere zeigten, der Feind vor ihnen wich — so muß es allerdings jedem bekremden, daß jetzt, in dem schönen, glücklichen Zeitpunkt, wo die heilige Freiheit, eine auf ihre ewigen Grundsätze beschworene Konstitution, alle Schweizer in ein Brudervolk, alle verschiedenen Interesse in ein einziges Vaterlandsinteresse vereinigt, so viele dieser Schweizer auf eine bloße Einladung hin, sich diesem Vaterland wieder wie zuvor mit Leib und Seele zu weihen, wieder wie zuvor ihre kriegerischen Übungen (exercice militaire) zu beginnen, die einzig und allein zur Sicherheit des Vaterlands, und zur Erhaltung der eben erworbenen Freiheit abzwecken — daß so viele Schweizer nun den Namen Schweizer entweihen, und ihr Vaterland theils verlassen, theils verlassen wollen.

Wir wollen zur Ehre der Nation glauben, daß ein solches, die Abkömmlinge Sells so entehrendes Ausreißen, mehr der leider nur zuviel um sich greifenden Verführung, als andern Ursachen zuzuschreiben sey. Wenn aber dabei noch Feigheit, Treulosigkeit und Verrätherei ihr gefährliches Spiel treiben sollten, so ist es Pflicht für den Gesetzgeber, die gehörigen Vorbeugungsmittel dagegen anzuschauen und hier beweisen. Vernunft, Kenntniss des menschlichen Herzens, Geschichte und Erfahrung, daß von der einen Seite Aufklärung und Verachtung, von der andern bestimmte Strafen die einzigen und die besten sind. In dieser Rücksicht schlägt euch die Kommission folgende Resolution vor:

Der grosse Rath an den Senat:

Erwägend, daß Sicherheit des Staats, Erhaltung der neu erworbenen Freiheit, der erhabene Zweck unsrer Konstitution sind;

Erwägend, daß nach der Natur des Gesellschaftsvertrags, und nach unsrer auf Freiheit gegründeten Konstitution jeder Bürger seinen einzelnen Willen dem allgemeinen Willen aufopfern muß; erwägend, daß die individuelle Freiheit jedes einzelnen Bürgers für das Wohl des ganzen darf eingeschränkt werden, in dem jeder der Natur und der Konstitution nach sich verpflichtet, seine Kräfte nach dem allgemeinen Willen für das allgemeine Beste zu verwenden, und dem Staat also ein Zwangsrecht über ihn gestattet, wenn er diesen Vertrag nicht halten will;

Erwägend, daß, wenn gleich noch keine Gefahr dem Vaterlande bevorsteht, unsre neugebohrne Republik dennoch bei der allgemeinen Crisis von Europa, bei dem trügerischen Spiel der Politik, sich nicht nur

Ruhe im Innern durch weise Gesetze, sondern auch Sicherheit von aussen durch kräftige Maasregeln verschaffen muß;

Erwägend, daß diese Sicherheit von aussen vorzüglich von einer schleunigen Organisation des Militärs abhängt;

Erwägend, daß es von jeher ein Hauptzug im Nationalcharakter des Schweizer war, beym bloßen Wink, ja beym bloßen Namen — Vaterland — die heiligen Gefühle von Freiheit und Unabhängigkeit zu verbinden, die einzig und allein durch Muth, Tugend und Gehorsam gegen die Gesetze erreicht und erhalten werden;

Erwägend, daß das vom Direktorium angezeigte Ausreißen so vieler Schweizer, es mag nun aus Verführung, Feigheit oder bösen Absichten geschehen — gerade dem Staatszweck — der Sicherheit — entgegen ist;

Erwägend endlich, daß die Gesetzgeber Helvetiens als wahre Väter des Vaterlandes — die Verirrten und Verführten mit Aufklärung und Belehrung, die Feigen mit Verachtung, und die Bösewichter und Verführer mit den strengsten Strafen behandeln müssen,

Beschließt der grosse Rath:

1. Alle Schweizer vom 18. bis zum 25. Jahr stehen auf dem Piquet.

2. Das Direktorium ist eingeladen, alle falschen Gerüchte und böshafte Lügen auf das feierlichste zu widerrufen und zu zerstreuen, welche die Feinde der Freiheit und des Vaterlandes über die unschuldige, ehrenvolle Absicht, die Jugend in den Waffen zu üben, ausgestreut haben, indem es zugleich alle Verirrten und Verführten zurükrufe, welche nach der Bekanntmachung seines die Waffenübung betreffenden Beschlusses, den Boden der Republik verlassen haben.

3. Das Direktorium ist zugleich eingeladen, in alle Kantone treue, redliche, dem Volk beliebte, aufgeklärte Patrioten zu schicken, welche dasselbe von der Reinheit seiner Absichten überzeugen, ihm das wahre Vaterlandsinteresse, wie sein eigenes Wohl vor die Augen stellen, und es zu gleicher Zeit ermuntern sollen der Konstitution treu zu bleiben, die ihm so unsäglich viele Vortheile gewährt.

4. Es soll verboten seyn, Pässe über den Boden der Republik hinaus zu erteilen, ausgenommen den Studirenden, den Künstlern und den Kaufleuten.

5. Ueber alle Emigranten, welche sich gefährliche, vaterlandsverrätherische Handlungen schuldig gemacht haben, soll die Todesstrafe beschlossen seyn.

6. Alle diejenigen welche auf eine verrätherische Weise zur Emigration auffodern, so wie auch die Falschwerber, sollen die gleiche Strafe und über das noch Confiscation ihres Vermögens auszusuchen haben.

7. Die aufgefoderten Emigranten, welche an den bösen Handlungen der im 6. Artikel genannten Ver-

führer, Theil genommen haben, verliehen für 10 Jahre ihr Bürgerrecht.

8. Das Direktorium ergänzt die Anzahl der im 5. und 7. Artikel bezeichneten Ausgewanderten auf ihre oder ihrer Eltern Unkosten; es ergänzt auch eben so die Anzahl der im 2. Artikel benannten Ausgewanderten, wenn sie nicht 14 Tage nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes wieder ins Vaterland zurück kehren.

9. Sollten sich endlich im Schooße der Republik so ausgeartete, der Abkömmlinge Teils unwürdige Menschen befinden; sollte es so feige, den Schweizernamen entehrende Memmen geben, welche eine träge Ruhe der bürgerlichen Thätigkeit vorziehen, und glauben, man könne ewig die süßen Früchte des Friedens und einer glüklichen Freiheit genießen, ohne sich dabei beim Ruf des Vaterlandes an Gefahren zu gewöhnen, — o so mögen sie gehen — die Feigen — sie sind unwürdig die Aetherluft der Freiheit zu athmen — sie mögen gehen, wohin sie wollen — mögen fliehen aus einem Land, dem die Freiheit heilig ist, das sie durch ihre Gegenwart entweihen — und anderwärts ihr unnüßes Leben verhauchen — aber mit der ausdrücklichen Bedingung, nie wieder den vaterländischen Boden betreten zu dürfen.

Ehe dieses Gutachten in Berathung genommen wird, theilt das Direktorium noch in einer Botschaft die vom argauischen Regierungsstatthalter erhaltene Anzeige mit: daß die fürs Militär eingeschriebne Mannschaft des Distrikts Brugg, als sie sich lezt hin in den Waffen übte, nach der Stadt zum Freiheitsbaum marschirt sey, sich da das 7te Stück des schweizerischen Volksblatts habe vorlesen lassen, und als man um Anzeige derjenigen Bürger bat, welche im Nothfall freiwillig dem Vaterland dienen wollten, daß die ganze eingeschriebne Mannschaft sich einmüthig unter lautem Freudengeschrei hierzu anboten habe. (Beifallgellatsch).

Billeter fodert ehrenvolle Meldung der jungen Mannschaft im Distrikt Brugg, Einrückung in das Protokoll und in alle öffentlichen Blätter Helvetiens. Dieser Antrag wird einmüthig unterstützt und angenommen.

Billeter fodert, daß Suters Gutachten diesen Nachmittag in einer außerordentlichen Sitzung in Berathung genommen werde. Da er nicht unterstützt wird, so zieht er seinen Antrag zurück.

Kuhn sagt, jeder von uns wird mit der Commission einig seyn, daß die strengsten Maasregeln gegen die Verführer unsers Volks erforderlich seyen, da aber dieser Gesetzesvorschlag eine solche Vermischung von Declamationen, Proclamationen und Gesetzen enthält und ein achttes Potpuri ist, so begehre ich Sweise Behandlung des Gutachtens. Der Antrag wird angenommen.

S. I. Cartier findet den ersten § dieses Gesetzes unnüß, weil die Militärkommission hierüber einen Vorschlag zu machen habe, und wir zum Krieg Männer und nicht Kinder brauchen wollen. Erlacher folgt Cartier. Suter vertheidigt das Gutachten, weil es wichtig ist, den Begriff Piquet wieder unter das Volk zu bringen. Zimmermann folgt Cartier. Koch will nur den § abändern, nicht austreichen, weil dieses Gesetz sich auf das Dekret vom Direktorium beziehen soll, durch welches dasselbe veranlaßt wurde; er will daher nur bestimmen, daß alle Mannschaft von 18 bis 25 Jahren auf dem Piquet seyn soll. Underwerth stimmt Cartier bei, weil in den verschiedenen Theilen Helvetiens verschiedene Begriffe mit dem Wort Piquet verbunden werden, und das Gesetz, wenn keine Ausnahmen gestattet würden, zu strenge wäre. Spengler stimmt Cartier bei. Huber will den § auslassen, und dagegen bei dem § über die Pässe hierüber etwas bestimmen. Kuhn will den § beibehalten und einzig seine Redaktion ändern und bestimmen, daß alle junge Mannschaft von 18 bis 25 Jahren zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit seyn soll, weil es wichtig ist dem Volk auch die Gründe von den zu treffenden Maasregeln aufzustellen; denn die Helvetier werden sich gerne zur Vertheidigung des Vaterlandes einschreiben lassen, aber unruhig werden, wenn man sie ohne zu wissen warum, innert ihre Grenzen einsperrt. Suter stimmt Kuhn bei, weil das Volk gut ist, und nur seine Verführer dasselbe oft irre leiten. Deloës folgt auch Kuhns Antrag. Huber dringt darauf, daß die junge Mannschaft der Bestimmung der Konstitution gemäß, nemlich erst vom 20 Jahr an, wenn sie in das Bürgerrecht eintritt eingeschrieben werde, und beharret auf seinem ersten Antrag. Custor will kein Alter bestimmen, sondern nur sagen, die junge Mannschaft. Bourgeois folgt Koch und Custor. Koch vereinigt sich mit Hubern. Carmintrau stimmt Custorn bei. Zimmermann glaubt, da wir das Dekret des Direktoriums nicht kennen, auf welches unser Dekret passen soll, so könne auch kein Alter genau angegeben werden, und da das Dekret des Direktoriums nur provisorisch ist, so müsse auch unser Gesetz bloß provisorisch seyn, und sagen, die provisorisch durch das Dekret des Direktoriums aufgeschriebne Mannschaft soll provisorisch als Piquet angesehen werden. Graf stimmt ganz Hubern und Koch bei. Suter vereinigt sich mit Hubern. Kuhn glaubt, vor allem aus müsse die Pflicht angezeigt werden, deren Nichterfüllung die Strafen nach sich zieht, und daher ist ihm gleichgültig, ob diese welche hier in der Vertheidigung des Vaterlandes besteht, in der Einleitung zum Gesetz oder aber in einem § des Gesetzes selbst angegeben sey, wenn sie nur irgendwo angegeben wird, damit das Volk wisse, um was es zu thun ist. Zimmermann sagt, da das Dekret des Direktoriums nur provisorisch war, und

nur so lange gültig ist, bis ein allgemeines Gesetz über die Einrichtung der Milizen bestimmt wird, unsere gegenwärtige Berathung aber nur auf jenes Bezug hat, nicht zu Abfassung eines bleibenden Gesetzes dienen soll, so können wir auch durchaus nicht näher eintreten, sondern müssen uns einzig auf jenes Dekret beziehen; er beharret also auf seinem letztem Antrag. Er lacher folgt ganz Zimmermann, mit dem sich auch Huber vereinigt, dessen Meinung angenommen wird.

Nachmittags Sitzung.

Die Berathung über das von Suter diesen Morgen vorgelegte Gutachten wird fortgesetzt.

§ 2. Escher fodert, daß der erste Theil dieses § aus dem doppelten Grunde durchgestrichen werde, weil das Direktorium schon eine solche Proklamation wie hier gefodert wird hat ergehen lassen, und weil eine bloße Einladung an das Direktorium nicht in einem Gesetz dem Volke mitgetheilt zu werden braucht. Cartier folgt Eschern, und begehrt, daß der ganze § ausgelassen werde, weil auch der zweite Satz dieses § nicht hieher gehört. Zimmermann stimmt den Heiden, über diesen § gefallenen Meinungen bei. Huber denkt auch, es sey keine Wiederrufung nothwendig, und will also auch den ersten Theil dieses § auslassen, und den zweiten Theil desselben glaubt er sollte man in einem besondern und bestimmtem § festsetzen. Pellegri vertheidigt den § in seinem Inhalt und wünscht einzig Verbesserung der Redaktion. Suter will auch hier seinen Popurri vertheidigen und hofft er halte der aristokratischen Büchse der Pandora die Stange; er hätte nie gedacht, daß man diesen § angreifen würde; noch kennt das Volk den Gang der Dinge und die Revolution nicht, und daher muß man dasselbe unterrichten, und erst dann strafen, wann nach der Aufklärung noch gesündigt wird. Deloes stimmt feierlich Suter bei, weil das Volk noch aufgeklärt werden muß. Koch kann auch nicht finden wie eine Aufforderung ans Direktorium als ein Gesetz müsse bekannt gemacht werden und stimmt Eschern bei. Wyder folgt und will das Direktorium durch einen besondern Beschluß einladen die bösen Gerüchte zu widerrufen. Zimmermann folgt und fodert, daß die Abfassung der Einladung ans Direktorium der Commission zugewiesen werde. Suter ist zufrieden, wenn man die Materie seines Vorschlags annimmt und will gerne die Form derselben Preis geben. Ruhn folgt ganz Eschern in Rücksicht des ersten Theils des § und in Rücksicht des zweiten Theils will er, daß das Direktorium bevollmächtigt werde, die ausgereisten jungen Bürger zurückzurufen, wann es die Umstände des Vaterlandes erfordern. Huber widersetzt sich Ruhns letztem Antrag und will daß die Zeit der Zurückrufung auf 4 Wochen bestimmt werde. Suter folgt Hubern, dessen Antrag unter Vorbehalt

der von der Commission zu verbessernden Redaktion angenommen wird.

Escher fodert, daß erst die vorhandene Botschaft des Direktoriums, welche eigentlich diese außerordentliche Nachmittags-Sitzung veranlaßte, in Berathung genommen, und die Verhandlung dieses Gutachtens in eine Morgensitzung verspart werde, weil die Commission nun doch einige Abänderungen vorzuschlagen hat. Huber widersetzt sich diesem Antrag, welcher verworfen wird.

§ 3. Underwerth glaubt, wenn solche außerordentliche Maßregeln nothwendig wären, so müßte man sie in geheimer Sitzung beschließen, und da die nöthige Berichtigung der Stimmung des Volks durch die constituirten Autoritäten eben so gut als durch solche außerordentliche Commissarien geschehen kann, so fodert er Durchstreichung dieses §. Suter vertheidigt den Vorschlag, weil derselbe, als er ihn zum erstenmal der Versammlung vorlegte, allgemein unterstützt wurde, und heute alles nur der Form wegen verworfen wird. Der § wird ausgestrichen.

§ 4. Huber denkt, dieser § müsse vor allem aus bestimmter gemacht, und auf die jungen Bürger des Piquets, aber dann ohne weitere Ausnahmen angewandt werden; denn er will nicht alle Bürger im Lande behalten, sondern nur diejenigen, welche zuerst die Pflicht auf sich haben, das Vaterland zu vertheidigen; aber dann unter diesen keine Rücksicht auf ihren besondern Stand nehmen.

Zimmermann stimmt zur Verweisung dieses § zu besserer Redaktion. Ruhn hofft, wir werden nicht aus Helvetien ein Staatsgefängniß machen wollen, und daher kann er diesem § durchaus nicht beistimmen; er glaubt, man sollte jeden Bürger Helvetiens nach Bedürfniß außer Land gehen lassen, aber sie verpflichten beim ersten Ruf, wenn das Vaterland ihrer bedarf, sich wieder zum Dienst desselben einzustellen.

Suter findet die Gleichniß des Staatsgefängnisses etwas excentrisch, doch will er gerne der Rückweisung beistimmen, insofern man derselben auch diejenigen Mitglieder wirklich zugiebt, welche dazu geordnet sind, damit diese selbst arbeiten und nicht bloß kritisiren. Der § wird der Commission zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 5. Huber denkt über bloße Absichten allein werde man nicht die Todesstrafe verhängen wollen und fodert daher Verweisung des § in die Commission. Ruhn stimmt bei, weil noch keine Gesetzgebung sich annahmte, die bloßen Gesinnungen zu bestrafen und begehrt also, daß auf vaterlandsverrätherische Handlungen die Todesstrafe gesetzt werde. Suter bemerkt, daß das Wort: Handlungen nur aus Vergegenheit sich nicht hier finde. Zimmermann glaubt, dieser § gehöre durchaus nicht in dieses Gesetz, sondern in das allgemeine Auswanderungsgutachten und fodert also, daß derselbe gänzlich ausgestrichen werd

Carrard stimmt Zimmermann bei, weil hier nur von der Auswanderung der für das Militär eingeschriebenen Bürger die Rede ist. Pellegrini unterstützt Zimmermann. Suter glaubt und wann dieser schon in andern Gutachten vorkomme, so müsse er doch auch hier vorkommen, weil er, obgleich er keine Blutpolitik will, doch auch zu keiner Lammertpolitik helfen will; dagegen will er, wie die Griechen, nicht in einer Nachmittags-Sitzung über Todesstrafen etwas festsetzen und begehrt also Vertagung der Berathung auf Morgen.

Cartier folgt der Auslassung des § in diesem Gesetz; stimmt aber auch zur Vertagung der Berathung. Erlacher stimmt auch bei, daß das Gutachten der Commission zurückgewiesen werde, unter dem Beding, daß alle Mitglieder in dieselbe gehen. Huber erklärt, daß er dieses als eine persönliche Beschuldigung ansehe, und sich daher rechtfertigen müsse: Er beruft sich auf alle Mitglieder, die in den Commissionen arbeiten, ob er nicht eines der fleißigsten Mitglieder derselben sey, und oft schon bis nach Mitternacht in denselben gearbeitet habe: er gieng nicht in diese Commission, weil er es unerhört fand, eine alte Commission abzusetzen und eine neue zu ernennen, und daß er nicht gesinnet sey in dieser Commission zu arbeiten. (Verm von zur Ordnung rufen und Unterstützung.) Koch erklärt, daß er das gesagte nicht als eine Beschuldigung ansehe, weil Huber eins der fleißigsten Mitglieder der Commissionen ist; er bittet aber, daß man nicht weiter hierüber spreche, und daß der Präsident jeden zur Ordnung rufe, der Persönlichkeiten vorbringt. Er will die Berathung nicht vertagen, begehrt aber Auslassung dieses §, weil derselbe nicht hieher, sondern in das zu machende Gesetz über die Ausgewanderten im allgemeinen genommen, gehöre. Huber kann Koch nicht bestimmen und glaubt die Commission sollte diesen § näher bestimmen und ihn allenfalls auf solche Ausreißer anwenden, die die Waffen gegen das Vaterland ergreifen: er aber wünscht, daß man die ganze Berathung einstelle, der Commission zurückweise und derselben 2 neue Mitglieder beordne. Dieser letzte Antrag wird angenommen und der Commission Zimmermann und Carrard beigeordnet.

Das Direktorium fragt, ob, da die Graubündnerische Regierung den Paß von Waaren gegen den Canton Velenz beträchtlich erschwert habe, nicht auch diejenigen Waaren, welche Bündten durch Helvetien zu ziehen hat, mit einer Auflage belegt werden sollen. Huber fodert Verhandlung dieses Gegenstandes, welcher Finanzsachen und politische Verhältnisse betrifft, in einer geheimen Sitzung. Ruhn fodert öffentliche Verhandlung, weil wir unserm Volk schuldig sind öffentlich und mit seiner Kenntniß der Beweggründe, Gegenmaßregeln gegen eine so beleidigende Handlung eines aristokratischen Rathes eines mit uns in naher Verbindung gestandnen Volkes zu treffen. Koch stimmt

Huber bei, weil uns die Constitution und das Reglement zu heimlicher Behandlung verpflichtet. Huber beharrt dringend auf seinem Antrag, weil es nicht nöthig ist diesen Gegenstand des Volks wegen öffentlich zu behandeln, denn die Zeitungen werden ja doch nicht für das Volk, sondern für unsere Feinde geschrieben. Die Behandlung dieses Gegenstandes in geheimer Sitzung wird beschloffen und die Versammlung bildet sich in ein Generalcomite.

Senat, 10. November.

(Fortsetzung.)

Schwaller sagt: Wenn ich mich aller der dringenden, aufgeklarten und interessanten Discussionen, die diese Resolution im großen Rath veranlaßt hat, erinnere, so wundere ich mich nimmermehr, daß sie so, wie sie da liegt, ausgefallen, ich will sie aber als ein Besonderes betrachten, meine Widersprüche darin anmerken, und die eigennützig Schwache der beiden Hauptmeinungen an Tag legen, so gut ich kann, und fragen: Sind die jezigen Gutsbesitzer mit einer künftlichen Abgabe, Schuld oder Auflage in den Besitz ihrer Güter getreten? ja oder nein, der Gutsbesitzer sagt ja. Aber die Constitution will, daß das Land nicht mehr mit ohnaukauflichen Abgaben belastet werde, also stellt sich der liebe besonders reiche Gutsbesitzer vor, die Grundzinse und Zehnten hören auf, und will durchaus auf der Constitution leben und sterben. Der große Rath hat diesen strengen Anhängern der Constitution, durch ein Actis der vorliegenden Resolution aber einen starken Stoß gegeben. Da er nicht ganz von der Gerechtigkeit abweichen will, und jene so derlei obwohlen inconstitutionelle Ansprüche besitzen ihn etwas entschädigen, wie entschädigt er sie aber um die Hälfte und $\frac{1}{4}$ ohne Gerechtigkeit, so daß diese auch sehr constitutionell sich über diesen Beschluß zu beklagen, indem das Eigenthum niemalen soll verschmälert, sondern gesichert, und alles, was durch die neue Revolution sogar in Aemtern, vielmehr also in Documenten verlieren muß, soll entschädigt werden. Hier seht ihr also wieder eine Klasse Bürger, die der Constitution sehr anhangen will, geschmälert. Diese zwei Theile (ich muß es sagen) sind aus purem, liebem eigenem Intresse der Constitution so freundlich; der große Rath, nach dem heldenmässigen Beispiel unserer in der Dammheit alt gewordenen und endlich ausgestorbenen Regiments Vorfahren, decretirt: Etwas Nachlaß dem Schuldigen, etwas Abzug dem Eigenthümer, diese Partheien, weil sie beide Ursache haben zu klagen, sollen sich zum Wohl des Vaterlandes vereinigen. Zu diesem muß der wirkliche Staat als rechtmässiger Erb den alten Staats-einkünften im 4ten Artikel der Zehnten noch das Geizige aufopfern.

(Die Fortsetzung folgt.)